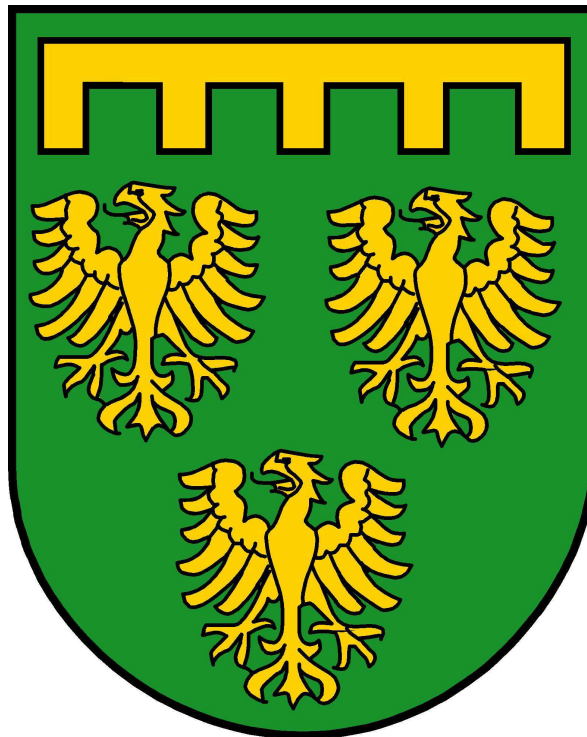


**Satzung über die Erhebung von
Kostensatz und Gebühren
für die Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Rommerskirchen**



vom 26. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Leistungen der Feuerwehr	3
§ 2 Kostenersatz	3
§ 3 Gebühren für sonstigen Leistungen der Feuerwehr.....	4
§ 4 Kostenschuldner.....	4
§ 5 Gebührensschuldner	4
§ 6 Überörtliche Hilfe	5
§ 7 Entstehung und Fälligkeit	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Inkrafttreten	6

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S 90) und des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rommerskirchen erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 BHKG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- 2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- 3) Des Weiteren stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen.

§ 2

Kostenersatz

- 1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Gemeinde Rommerskirchen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten:
 1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne

der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529) entstanden ist,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- 3) Die Höhe des Kostenersatz bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 4) Bemessungsgrundlagen sind danach, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) und Art und Anzahl der Inanspruchnahme genommenen Mannschaft und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintreffen. Soweit sich der Kostenersatz nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten für jede begonnene Zeiteinheit voll zu entrichten.

§ 3

Gebühren für sonstigen Leistungen der Feuerwehr

- 1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2, sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Tarif richtet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Überörtliche Hilfe

Ist die Gemeinde gemäß § 52 Abs. 2 und 3 BHKG im Fall der überörtlichen Hilfe verpflichtet, die Kosten zu erstatten, so hat der Kostenersatzpflichtige oder der Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheid fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- 2) Die Gebühr nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- 3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- 4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Sachbeschädigung, die die Feuerwehr zur Durchführung der Leistungen nach dieser Satzung für erforderlich halten durfte. Der Kostenersatzpflichtige oder der Gebührenschuldner hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- 2) Die Haftung für sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ist der Schaden einem Dritten entstanden, so hat der Kostenersatzpflichtige oder der Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Rommerskirchen in der Fassung vom 27.07.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 26.4.2018 zur Änderung des Tarifs zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rommerskirchen in der Fassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rommerskirchen vom 27.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 27.04.2018

gez.

(Dr. Martin Mertens)
Bürgermeister

**Tarif zur Feuerwehrsatzung
der Gemeinde Rommerskirchen**

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühr €
1.	<i>Personalgebühren</i>	
1.1	Feuerwehrmänner	je ¼ Std. 3,64
2.	<i>Fahrzeug- und Gerätegebühren</i>	
	Die Gebühren nach Tarif-Nr. 2 werden bei Fahrzeugeinsatz erhoben. Die Mannschaften werden nach Tarif-Nr. 1.1 berechnet. In den Gebühren nach Tarif-Nr. 2 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der nach Tarif-Nr. 2.2 und Tarif-Nr. 3 zusätzlich zu berechnenden Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten.	
2.1	Gestellung von Fahrzeugen und Anhängern	
2.1.1	Rüstwagen	je ¼ Std. 27,45
2.1.2	Löschfahrzeug LF 16 oder Tanklöschfahrzeug TLF 16	je ¼ Std. 30,29
2.1.3	Löschfahrzeug LF 8 oder Tanklöschfahrzeug TLF 8	je ¼ Std. 39,44
2.1.4	Lasttransportwagen	je ¼ Std. 10,00
2.1.5	Einsatzleitfahrzeug	je ¼ Std. 4,60
2.1.6	Ölwehranhänger	je ¼ Std. 5,11
2.1.7	Schaumanhänger	je ¼ Std. 6,13
2.1.8	Drehleiter	je ¼ Std. 31,31
2.2	Gestellung von Geräten	
2.2.1	Tragkraftspritze	je ¼ Std. 3,84
2.2.2	Tauchpumpen, Umfüllpumpe, Strahlpumpe und Handpumpe	je Einsatz/ Tag 10,23
2.2.3	Druck- und Saugschläuche je Stück	je Einsatz/ Tag 2,56
2.2.4	Schlauchbrücken (je Paar)	je Einsatz/ Tag 3,58
2.2.5	Ölsperre (je 20 m Teil)	je Einsatz/ Tag 60,84

2.3	Verbrauchsmaterialien Für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagespreises zuzüglich eines 10%-igen Verwaltungskostenzuschlages erhoben.	
3.	<i>Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte</i>	
3.1	Für die unter Tarif-Nr. 2.2 aufgeführten Geräte gelten die dort aufgeführten Sätze.	
3.2	Stahlrohre B, C und D (je Stück)	je Einsatz/ Tag 2,56
3.3	Standrohr	je Einsatz/ Tag 5,11
3.4	Stromaggregat	je Einsatz/ Tag 24,54
3.5	Auffangbehälter	je Einsatz/ Tag 15,34
3.6	Schiebleiter	je Einsatz/ Tag 12,78
3.7	Steckleiter (je Teil)	je Einsatz/ Tag 2,56
4.	<i>Feste Kosten für verschiedenen Arbeiten</i>	
4.1	Prüfen und Warten eines Pressluftatmers, Sauerstoffbehandlungsgerät o. ä.	je Stück 12,78
4.2	Prüfen eines Atemanschlusses (Maske) für Pressluftatmer	je Stück 5,11
5.	<i>Brandsicherheitswachen gem. § 27 BHKG und 116 VStättVO</i>	je ¼ Std. 7,67
6.	<i>Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen.</i>	
7.	<i>In begründeten Fällen, insbesondere bei Inanspruchnahme einzelner Geräte auf längere Zeit, können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht erheblich von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.</i>	